

1. Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
Amberger Congress Marketing (ACM)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl., Seite 350) folgende

Satzung:

Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Amberger Congress Marketing (ACM)“ vom 29. März 1996 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 7 vom 06. April 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 13 vom 06. Juli 2002), wird wie folgt gefasst:

1.) § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied und einem nebenamtlichen Vorstandsmitglied, das hauptamtlich bei der Stadt Amberg beschäftigt sein muss.“

2.) § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„ Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Das Kommunalunternehmen wird durch das hauptamtliche und das nebenamtliche Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann die Ausübung des Stimmrechts, das ihm in Organen von Unternehmen zusteht, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, an den Oberbürgermeister der Stadt Amberg oder im Vertretungsfall an dessen Stellvertreter übertragen.“

3.) Nach § 6 Abs. 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat der Stadt Amberg.

- (6) Soweit dem Kommunalunternehmen Sitze in Aufsichtsgremien von anderen Unternehmen bzw. Gesellschaften zustehen, erfolgt die Benennung der zu wählenden Mitglieder für die Aufsichtsgremien durch den Stadtrat der Stadt Amberg. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Stimmrecht für deren Wahl entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 an den Oberbürgermeister der Stadt Amberg oder im Vertretungsfall auf dessen Stellvertreter übertragen ist.
4.) Der bisherige § 7 Abs. 3 wird gestrichen.
5.) Der bisherige § 7 Abs. 4 wird zu § 7 Abs. 3, der bisherige § 7 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 4 mit folgendem neuen Wortlaut:
- „(4) Der Stadtrat der Stadt Amberg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 4 Weisungen erteilen. Der Stadtrat der Stadt Amberg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht. Die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Amberg zum Erlass von Satzungen und Verordnungen, insbesondere gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GO für Aufgaben, bei denen zugunsten des Kommunalunternehmens ein Anschluss- oder Benutzungszwang festgelegt werden kann, bleibt unberührt.
6.) Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Stadt Amberg ist vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, durch den Vorstand so rechtzeitig zu unterrichten, dass ihr die Erteilung von Weisungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 4 Satz 2 möglich ist.“

Art. 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft.